

Grundsätze zur Durchführung externer Studienabschlussarbeiten¹ (Bachelor- und Masterarbeiten)

Vorbemerkung

Die technisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit von Industrie und den Instituten der ingenieurwissenschaftlichen Fakultäten an Universitäten ist eine wichtige Randbedingung für die erfolgreiche praxisbezogene Forschung, die optimale Ausbildung der Studierenden für ihren späteren Arbeitsbereich und den „Know-How-Transfer“. In diesem Zusammenhang werden zahlreiche Studienabschlussarbeiten im Rahmen von Kooperationsvorhaben durchgeführt. In der Regel geschieht dies vollständig an den universitären Instituten, häufig sprechen jedoch arbeitstechnische und organisatorische Gesichtspunkte für eine Bearbeitung (vollständig oder teilweise) bei einem industriellen Partner.

Im Zusammenhang mit der Durchführung von externen Studien- und Studienabschlussarbeiten gibt es jedoch immer wieder Verunsicherungen über die einzuhaltenden Randbedingungen.

Es sind auch zahlreiche Fälle aufgetreten, in denen Firmen studentische Arbeiten ausgeschrieben haben, so dass daraufhin Studierende an die Professoren/innen herangetreten sind, in der Erwartung, einen Anspruch auf die Betreuung solcher Arbeiten zu haben. Daher werden hier einige Grundsätze mit Fokus auf externe Studienabschlussarbeiten im industriellen Umfeld formuliert, die sicherstellen sollen, dass die Universitäten ihren Lehraufgaben in vollem Umfang nachkommen können. Des Weiteren wird auf den Infobrief „*Der Umgang mit externen Diplomarbeiten – Empfehlungen für Hochschullehrer*“ des Deutschen Hochschulverbands verwiesen².

Grundsätze:

1. Studienabschlussarbeiten sind Prüfungsleistungen, deren Durchführung in den jeweiligen Prüfungsordnungen geregelt sind. Diese Arbeiten werden in der Regel an den Universitätsinstituten durchgeführt, können jedoch ausnahmsweise auch an einem externen Standort stattfinden.
2. Studienabschlussarbeiten werden von den Hochschullehrern/innen vergeben. Die Studierenden haben keinen formalen Anspruch auf Betreuung von Arbeiten, die ihnen von Firmen oder sonstigen Instituten außerhalb der eigenen Universität angeboten werden. Arbeiten bei einem industriellen Partner oder in Instituten

¹ Verabschiedet auf der Plenarversammlung des FTEI 2021, 18.06.2021

² <https://www.hochschulverband.de/fileadmin/redaktion/download/pdf/infocenter/diplomarbeiten.pdf>

außerhalb der Universität sollen nur dann durchgeführt werden, wenn wichtige Gründe dafürsprechen. Solche Gründe sind vor allem bestehende wissenschaftlich-technische Kooperationen der Hochschullehrer/innen mit den Institutionen, oder Pläne, gemeinsame Projekte vorzubereiten.

3. Bei der Planung der Arbeit ist sicherzustellen, dass sie von Anspruch und Qualität universitären Maßstäben genügt. Eine entsprechende Betreuung vor Ort muss sichergestellt sein, insbesondere soll ein/eine Ansprechpartner/in mit wissenschaftlicher Qualifikation zur Verfügung stehen. Der/Die universitäre Betreuer/in soll sich regelmäßig über den Stand der Arbeit informieren lassen. Es wird empfohlen, bei Studienabschlussarbeiten wenigstens einmal, etwa zur Halbzeit, eine Besprechung vor Ort durchzuführen.
4. Ein alleiniges Vorgehen seitens des Unternehmens oder sonstiger Institute außerhalb der eigenen Universität bei der Themenstellung muss ausgeschlossen sein. Es wird stattdessen empfohlen, vor Beginn der Arbeit unter Einbeziehung des/der betreuenden Hochschullehrers/in eine Vereinbarung abzuschließen, in der Folgendes geregelt wird:
 - Präzise Aufgabenbeschreibung (soll unbedingt vorhanden sein).
 - Zeitplan.
 - Evtl. Vertraulichkeitsvereinbarung.
 - Festlegung im Hinblick auf mögliche Schutzrechtsanmeldungen.
 - Rechte aller Beteiligten an den ArbeitsergebnissenOhne separate Vereinbarung obliegen der/dem Studierenden alle Nutzungs- und Verwertungsrechte.
 - Festlegung der Betreuungsperson(en) vor Ort.
 - Dauer der Tätigkeit und Anwesenheit des Studierenden.
 - Dieser Vereinbarung muss auch der Studierende zustimmen.
5. Die Beurteilung der Arbeit ist ausschließlich Angelegenheit der Hochschullehrer. Sie werden die Beurteilung der externen Betreuer/in beachten, sind aber dadurch nicht gebunden. Nur wenn es die Prüfungsordnung der Hochschule ermöglicht, können externe Betreuer/innen als Zweitgutachter fungieren.
6. Etwaig abgeschlossene Vertraulichkeitsvereinbarungen müssen einen ausreichenden Zugang der betreuenden Hochschullehrer/innen zu firmeninternen, die Arbeit betreffenden Berichten und Untersuchungsergebnissen ermöglichen, so dass eine ungehinderte Betreuung und Bewertung der Arbeit durchgeführt werden kann. Ebenso dürfen

Vertraulichkeitsvereinbarungen nicht dazu führen, dass für die Bewertung der Studienleistung relevante Information in der schriftlichen Ausarbeitung nicht enthalten sein dürfen. Es ist darauf zu achten, dass die Vertraulichkeitsvereinbarung eine hochschulöffentliche Vorstellung der Abschlussarbeiten im Rahmen eines Vortrags ermöglicht. Auch darf die Verwendung von Software zur Erkennung von Plagiaten nicht ausgeschlossen werden. Sofern die Prüfungsordnung die Bewertung der Studienabschlussarbeit durch einen Zweitprüfer vorsieht, muss sichergestellt sein, dass dieser in vollem Umfang Zugriff auf die zur Bewertung nötigen Informationen hat.

7. Da Studienabschlussarbeiten Teil des Studiums und keine Arbeitsleistung für das Unternehmen sind, sollen die Studierenden keine Vergütung erhalten. Denkbar ist allerdings eine Aufwandsentschädigung (z.B. für doppelte Haushaltsführung, Reisekosten, ...).
8. Eine persönliche Honorierung der Hochschullehrer/in für die Betreuung der Arbeit ist ausgeschlossen. Entstehen durch die Betreuung der extern tätigen Studierenden eindeutig zuordenbare zusätzliche Kosten, bspw. Reisekosten zur Tätigkeitsstelle des Studierenden, so sollte deren Übernahme vorab mit dem Unternehmen geklärt werden.
9. Wenn die Studienabschlussarbeit über die Anfertigung dieser Prüfungsleistungen hinaus im besonderen Interesse des Unternehmens ist, kann ein eventuell anfallender zusätzlicher Aufwand durch die Universität dem Unternehmen in Rechnung gestellt werden. Zusätzlicher Aufwand ergibt sich beispielsweise auch durch die Benutzung von Laboren seitens des Studierenden während seiner Arbeit im Interesse des Unternehmens. Hierüber sollte auf jeden Fall ebenfalls vor Beginn der Arbeit eine Vereinbarung zwischen Unternehmen und Universität geschlossen werden. Für Unternehmen sind externe Abschlussarbeiten mit vielen Vorteilen verbunden. Sie haben für die erbrachte Arbeitsleistung kaum Ausgaben und unmittelbaren Zugriff auf gut ausgebildete Fachkräfte. Jedoch gilt es die Vorgaben des Drittmittelrechts zu beachten, siehe hierzu den bereits erwähnten Infobrief des Deutschen Hochschulverbands.
10. Es ist zu klären, dass der notwendige Versicherungsschutz der Studierenden (insbesondere Unfall- und Haftpflichtversicherung) gewährleistet ist.

„Best Practice“ Beispiele:

1. Durchführung einer Arbeit an einem anderen Institut der eigenen Universität

In solchen Fällen existieren im Regelfall weder Vertraulichkeitsvereinbarungen, noch existiert ein Arbeitsverhältnis zwischen Studierenden und Universität. Daher ist solch eine Konstellation unproblematisch.

2. Durchführung einer Arbeit an einer externen öffentlichen Forschungseinrichtung

Analog zu Beispiel 1 ist diese Konstellation meist unproblematisch.

3. Durchführung einer Arbeit in der Entwicklungsabteilung einer Industriefirma

Hier gilt es unter anderem folgende Punkte zu beachten:

- Prüfung des Anscheins einer Befangenheit des/der Hochschullehrer/in durch anderweitige wirtschaftliche Kooperation.
- Ist Hintergrundwissen der Firma durch den/die Hochschullehrer/in ausreichend einschätzbar, um den eigenen Beitrag des Studierenden klar bewerten zu können?
- Muss eine Vertraulichkeitsvereinbarung abgeschlossen werden?
- Sind eine Anstellung und damit verbundene Bezahlung des Studierenden aus administrativen Gründen seitens der Firma notwendig?